

INFORMATIONSBLATT

Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen (d.h. nicht Ärztin/Ärzt oder psychologische(r) Psychotherapeutin/Psychotherapeut sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 56 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündlichen Überprüfungen** beginnen ca. 4 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung und sollen 30 Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Überprüfungen erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten.

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Inhalt der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das eingeschränkte Krankheitsbild verfügt und
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren. In der Überprüfung muss deshalb nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

(Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung und/oder therapeutische Erfahrungen keine Voraussetzung für die Antragstellung ist).

Hinweis für Diplom-Psychologen – Masterprüfung im Studiengang Psychologie

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplom- bzw. Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Prüfung (bei Masterprüfung mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) war und sie ferner eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachweisen können.

Der Master in Psychologie muss auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen.

Bitte senden Sie zur Prüfung entsprechende Nachweise in beglaubigter Form ein. Zur Erlaubniserteilung sind auch die im Antragsverfahren aufgeführten Unterlagen erforderlich.

Antragsverfahren

Dem formlosen Antrag (mit E-Mail-Adresse/Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kurzgefasster, lückenloser Lebenslauf,
2. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss,
3. ärztliches Zeugnis, das im Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate sein darf und wonach die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufes geeignet ist,
4. amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht älter als drei Monate ist (Das Führungszeugnis wird uns durch das Bundesamt für Justiz direkt übersandt; bitte einen Beleg der Beantragung beifügen),
5. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (formlos von den Antragstellern selbst zu erklären),
6. in dem Antrag muss zum Ausdruck gebracht werden, dass die Heilkunde ausschließlich im Bereich der Psychotherapie ausgeübt werden soll. Weiter bitten wir Sie anzugeben, mit welcher Methode therapiert werden soll. Gerne können Sie Bescheinigungen und Nachweise über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen und einschlägige Berufserfahrung beifügen,
7. bei der Antragstellung ist anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
8. von Grenzgängern benötigen wir zusätzlich ein Führungszeugnis (Strafregisterauszug) ihres Heimatlandes und eine Erklärung zu ihrem Tätigkeitsortes in unserem Zuständigkeitsbereich.

Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Überprüfung sicher möglich ist. Wir bitten Sie, die Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen nicht in Klarsichthüllen, Ordnern, Heftstreifen usw. einzusenden.

Anmeldeschluss: März-Überprüfung bis 15. Januar des betreffenden Jahres
Oktober-Überprüfung bis 15. August des betreffenden Jahres

Spätestens zu dem jeweils oben genannten Datum muss der Antrag mit den vollständigen Unterlagen bei uns eingegangen sein, damit eine Zulassung erfolgen kann. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges.

Gebühren

- Erlaubniserteilung (Verwaltungsgebühren)	195,00 €
- Teilnahme an der schriftliche Überprüfung	160,00 €
- Verschieben der schriftlichen Überprüfung (nach dem Versenden der Einladung)	54,00 €
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	73,00 €
- Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	351,00 €
- Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung (auch bei Krankheit)	219,00 €
- Rücknahme des Antrages	105,00 €
- Ablehnungsverfügung	195,00 €
- Erlaubniserteilung nach Aktenlage	240,00 €

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Herr Fries Telefon 0761 2187-3021
 Frau Fricke Telefon 0761 2187-3125
 E-Mail: Gesundheitsamt@lkbh.de

Hausadresse: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 - Gesundheitsamt -
 Sautierstraße 28
 79104 Freiburg

Postanschrift: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 Fachbereich 310
 Stadtstraße 2
 79104 Freiburg